



Geschäftsstelle
Secrétariat central
Segretariato centrale

SBK
ASI

Bern, 31. Januar 2012

Choisystrasse 1
Postfach 8124
CH-3001 Bern
PC 30-1480-9
Tel. 031 388 36 36
Fax 031 388 36 35

E-Mail: info@sbk-asi.ch
Internet: www.sbk-asi.ch

Begleitgruppe und Projektleitung
Gesundheitsberufesgesetz
GesBG

Reglementierung Advanced Nursing Practice (ANP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der Herausforderungen im Gesundheitswesen kommen neue Aufgaben, beispielsweise bei der Behandlung und Begleitung von Menschen mit chronischen Erkrankungen auf uns zu. Dies erfordert neue Berufsrollen und neue Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit. Verschiedene nationale Berichte oder die zurzeit in den eidgenössischen Räten debattierte Alzheimerstrategie zeigen auf, dass wir dringend neue Versorgungsansätze brauchen. Im sich im Entwurf befindenden Bericht der GDK zu neuen Versorgungsmodellen wurde diese Thematik für die Schweiz vertieft diskutiert, ebenso wie im Positionspapier des SBK „Professionelle Pflege Schweiz: Perspektive 2020“. Pflegefachpersonen, Hebammen oder Physiotherapeutinnen müssen neue erweiterte Rollen übernehmen können, damit die Gesundheitsversorgung in der Schweiz auch in Zukunft noch gesichert ist.

Bereits heute gibt es Pflegefachpersonen welche in erweiterten Pflegerollen tätig sind. Fünf der Schweiz angebotenen Masterstudiengänge haben den Schwerpunkt ANP. Unter Pflegefachpersonen ist man sich einig, diese erweiterten Profile (Advanced Practice) müssen zusätzlich zur generellen Berufsausübung reglementiert werden, damit die Pflegequalität und die Patientensicherheit gesichert sind. Die am Ende aufgeführten Vertreterinnen von Pflegeorganisationen haben sich auf folgende Eckpunkte für die Reglementierung der ANP Profile geeinigt:

1. Definition

Eine Advanced Practice Nurse ist eine registrierte Pflegefachperson, welche sich Expertenwissen, Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung bei komplexen Sachverhalten und klinische Kompetenzen für eine erweiterte pflegerische Praxis angeeignet hat. Die Charakteristik der Kompetenzen wird vom Kontext und/oder den Bedingungen des jeweiligen Landes geprägt, in dem sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen ist. Ein Masterabschluss (Master in Nursing Science) gilt als Voraussetzung.

Adapted from: International Council of Nurses: Definition and characteristics for nurse practitioner/advanced practice nursing roles [official position paper], 2002, June. Available from: URL: http://www.icn.ch/networks_ap.htm. PH/2002

Diese Definition ist übergeordnet und basiert auf der Definition des ICN. Die schweizerischen Profile sind in Entwicklung und eine für die Schweiz spezifische Definition erfordert einen längeren Aushandlungsprozess aller beteiligten Akteure. Die ersten diesbezüglichen Diskussionen sind bereits angelaufen.

2. ANP Modell von Hamric

Die schweizerischen ANP Profile basieren auf dem Modell von Hamric. Die Kernkompetenzen sowie weitere bestimmende Kriterien und Elemente sind folgende:

Primäre Kriterien: Master in Nursing Science, Zusatz-Zertifikat, Patienten- und Familienzentriert

Zentrale Kompetenz: Direkte, klinische Praxis ANP zeichnet sich in erster Linie durch Exzellenz in der klinischen Praxis aus (Hamric, Spross, 2004), denn APNs sind fähig, in unterschiedlichsten Settings erweiterte Rollen zu übernehmen und diese in eigener Verantwortung im interprofessionellen Team auszufüllen.

Kern-Kompetenzen: Experten-Coaching, Beratung, Ethische Entscheidungsfindung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Klinische und pflegespezifische Leadership, Forschungskompetenz

Wichtige, kontextbezogene Elemente welche ANP beeinflussen: Gesetzliche Anforderungen (Lizenzierung/Registrierung), Berufspolitische Aspekte, Finanzierungsmechanismen, Organisatorische/Institutionelle Aspekte, Organisationsstrukturen und -kultur, Marketing und Verträge, Ergebnis-Evaluationen und Qualitätssicherung (Hamric, Spross & Hanson, 2004¹)

3. Einsatzfelder

Die Praxis von ANP orientiert sich am Bedarf des Gesundheitswesens und der Patientinnen und Patienten; sie ist Patienten-orientiert, sie basiert auf wissenschaftlicher Erkenntnis und ist im interdisziplinären Kontext eingebettet.

4. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung und Registrierung als ANP sind ein Master of Science in Nursing mit mindestens 90 ECTS sowie vertiefende Pflegepraxis (entsprechend vorgegebenen Kriterien). Zur Sicherung einer nachhaltig qualitativ hochstehenden Patientenversorgung braucht es ein aktives Berufsregister für ANP mit einem regelmässigen Nachweis der beruflichen Entwicklung.

¹ Hamric AB, Spross JA, Hanson CM. (2004) 3rd Ed. Advanced Nursing Practice: An integrative Approach. Philadelphia: Saunders. Graphische Darstellung im Anhang 1

5. Übergangsregelungen

Damit in den Institutionen keine Versorgungslücken entstehen, müssen für die heute in erweiterten Rollen tätigen Pflegefachpersonen in der Verordnung zum Gesetz Übergangsregelungen formuliert werden.

Diese Eckpunkte zur ANP Reglementierung wurden vereinbart von:

Barbara Gassmann, SBK Vizepräsidentin

Regula Lüthi, Pflegedirektorin Psychiatrische Klinik Thurgau, Vertreterin SVPL ((Schweizerische Vereinigung der Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter)

Morag Henry, Institut für Pflegewissenschaft Basel INS

Dr. phil. Petra Metzenthin, Vertreterin Masterprogramm FH Pflege Deutschschweiz

Martina Merz-Staerkle, MSc, Vertreterin KFH, FHS St. Gallen

Prof. Dr. Maria Müller Staub, Präsidentin Verein für Pflegewissenschaft VfP

Harald Müller, Präsident KPP (Konferenz Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren Psychiatrischer Institutionen der Schweiz)

Marie-José Roulin, Vertreterin der Pflegedienstleitungen der fünf Universitätsspitäler

Theresa Scherer, Präsidentin Berufskonferenz Pflege der KFH

Prof. Dr. Rebecca Spirig, Präsidentin Swiss ANP

Susanna Weyermann-Etter, Directrice/Direktorin Haute école de santé Fribourg, Vertreterin der Fachkommission Gesundheit der KFH

Wir bitten Sie, die hier formulierten Anliegen und Eckpunkte in die Arbeiten am GesBG einzubeziehen.

Freundliche Grüsse

SBK- ASI



Roswitha Koch MPH
Leiterin Abteilung Berufsentwicklung

Anhänge

1. Graphische Darstellungen des Modells von Hamric
2. Beispiele von bereits heute bestehen erweiterten Pflegerollen

Anhang 1: Zwei graphische Darstellungen des Modells von Hamric

